

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern (RegKG M-V) und zur Änderung der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung**

##### **A Problem und Ziel**

Mit der Kündigung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Bund über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) obliegt der Vollzug der Regulierungsaufgaben nach § 54 Absatz 2 EnWG seit dem 1. Januar 2016 der Landesregulierungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung ist Landesregulierungsbehörde im Sinne des Energiewirtschaftsrechtes. Die Regulierungsaufgaben nach § 54 Absatz 2 EnWG nimmt die Regulierungskammer beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern) wahr.

Die damit verfolgten Ziele, Schaffung von mehr Transparenz, klare Kommunikationsstrukturen, kürzere Wege, eine bessere Vor-Ort-Betreuung, regelmäßiger Austausch über wichtige Regulierungsthemen und der Ausbau einer energieregulatorischen Fachkompetenz für das Land wurden erreicht. Die Rückmeldung über die Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben ist durchweg positiv, sodass festzustellen ist, dass sich die Landesregulierungsbehörde bewährt hat.

In der 54. Landtagssitzung vom 12. Dezember 2018 hatte der Landtag Mecklenburg-Vorpommern den Antrag der Fraktionen der SPD und CDU „Erfolgsmodell Regulierungskammer zukunftssicher aufstellen“ - Drucksache 7/2911 - und den Änderungsantrag der Fraktion Die LINKE - Drucksache 7/2977 - angenommen.

Damit forderte der Landtag die Landesregierung unter anderem auf, dem Landtag einen Gesetzentwurf für ein Landesregulierungsgesetz vorzulegen, das auch die Möglichkeit einer länderübergreifenden Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben (gemeinsame Regulierungskammer) beinhaltet. Daher gilt es, die Wahrnehmung und den Vollzug der Landesregulierungsaufgaben durch die Regulierungskammer mittels eines Gesetzes zu verstetigen.

## **B Lösung**

Mit Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird die Forderung des Landtages für einen Gesetzentwurf eines Landesregulierungsgesetzes, welches auch die Möglichkeit einer länderübergreifenden gemeinsamen Regulierungskammer beinhaltet, unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben umgesetzt.

Dabei werden die Vorschriften über die Vergabekammern nach den §§ 155 bis 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen herangezogen.

Als Folgeänderung des Gesetzes über die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern ist eine gleichzeitige Anpassung der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung erforderlich. Die Folgeänderung wird in diesem Rechtsetzungsverfahren in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Zweck der Rechtsbereinigung geregelt.

## **C Alternativen**

Keine. Das Gesetz wird aufgrund des Beschlusses des Landtages vom 12. Dezember 2018 - Drucksache 7/2911 - vorgelegt.

## **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit der Regelungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II wurde geprüft und bejaht. Diese Regelungen sind nur durch Gesetz möglich.

## **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

### **2. Vollzugsaufwand**

Nach Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und Artikel 39 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt sind die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu verpflichtet, ihre Regierungsbehörden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten.

Das Land hatte bereits im Haushaltsplan 2016/2017 im Kapitel 1501 die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Einrichtung der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern geschaffen. Dazu wurden unter anderem Landesmittel in Höhe von 110.000 Euro eingesetzt, die bislang der Bundesnetzagentur für deren Regulierungstätigkeit im Rahmen der Organleihe gezahlt wurden. Darüber hinaus entstehende Ausgaben werden durch die Möglichkeit der Erhebung von Verwaltungskosten für die gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich gedeckt.

**F Sonstige Kosten** (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 27. November 2019

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern (RegKG M-V) und zur Änderung der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 26. November 2019 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes über die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern (RegKG M-V) und zur Änderung der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Gesetz über die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern (RegKG M-V)**

##### **§ 1 Zuständigkeit**

Die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, nimmt die bei dem für Energie zuständigen Ministerium eingerichtete Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern wahr.

##### **§ 2 Unabhängigkeit**

(1) Die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern und ihre Mitglieder nehmen die Regulierungsaufgaben nach § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes unabhängig wahr. Sie üben ihre Befugnisse unparteiisch, weisungsfrei und transparent im Einklang mit den für sie geltenden Vorschriften aus.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern obliegt dem für Energie zuständigen Ministerium. Die Rechtsstellung der Mitglieder der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern darf durch die Dienstaufsicht nicht beeinträchtigt werden.

##### **§ 3 Mitglieder**

(1) Das für Energie zuständige Ministerium beruft das vorsitzende Mitglied und mindestens drei Beisitzende als Mitglieder der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern unter Festlegung ihrer Amtszeit.

(2) Als Mitglied der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern können nur Beschäftigte des Landes berufen werden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen. Mindestens ein Mitglied muss außerdem die Befähigung zum Richteramt haben. Nicht berufen werden kann, wer

1. Inhaber eines Energieversorgungsunternehmens im Sinne von § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, es leitet, Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates des Unternehmens ist, in einem solchen Unternehmen beschäftigt ist oder dort freiberuflich mitarbeitet,
2. Mitglied in einem Verband der Energiewirtschaft ist, in einem solchen Verband beschäftigt ist oder dort freiberuflich mitarbeitet oder
3. einer Regierung oder einem Parlament angehört.

(3) Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beträgt sieben Jahre. Die Amtszeit der Beisitzenden beträgt zwischen fünf und sieben Jahren. Durch eine Staffelung ist zu gewährleisten, dass sie nicht für alle Beisitzenden zum selben Zeitpunkt endet. Die erneute Berufung ist zulässig, für das vorsitzende Mitglied jedoch nur einmalig.

(4) Die Amtszeit endet in dem Zeitpunkt, in dem das Beamten- oder Arbeitsverhältnis zum Land endet. Ein Mitglied der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern darf nur auf eigenen Antrag oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Person

1. nicht mehr berufen werden könnte oder nicht hätte berufen werden dürfen,
2. ihre Amtspflichten oder Pflichten aus dem Beamten- oder Arbeitsverhältnis gröblich verletzt hat, insbesondere wenn sie gegen § 2 Absatz 1 verstößt oder
3. die für die Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt.

#### **§ 4 Geschäftsordnung**

(1) Die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Näheres zur Organisation und zum Verfahren geregelt wird. Die Geschäftsordnung kommt mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zustande.

(2) Die Geschäftsordnung wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

#### **§ 5 Haushaltsmittel**

(1) Das für Energie zuständige Ministerium stellt sicher, dass die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern personell und finanziell hinreichend ausgestattet ist, damit sie ihre Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen kann.

(2) Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern jährlich Haushaltsmittel gesondert zugewiesen, die sie im Rahmen der Gesetze eigenständig verwaltet.

**§ 6**  
**Verwaltungskosten**

Für Amtshandlungen der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

**§ 7**  
**Länderübergreifende Zusammenarbeit**

(1) Eine länderübergreifende Wahrnehmung von Regulierungsaufgaben nach § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist anzustreben.

(2) Die länderübergreifende Wahrnehmung nach Absatz 1 muss sicherstellen, dass die für Mecklenburg-Vorpommern zuständige Regulierungskammer ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern hat und deren Aufgaben durch Landesbedienstete wahrgenommen werden.

**Artikel 2**  
**Änderung der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung**

Der § 4 der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung vom 29. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2006 S. 13), die durch die Verordnung vom 31. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 482) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****I. Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt in Artikel 1 die Ziffer III Nummer 2 des Beschlusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Dezember 2018 und die europarechtlichen Vorgaben des Artikels 35 der Richtlinie 2009/72/EG und des Artikels 39 der Richtlinie 2009/73/EG für die Organisationsstruktur und die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden um. Damit wird die Wahrnehmung und der Vollzug der Landesregulierungsaufgaben durch die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern verstetigt, eine völlig zweifelsfreie Rechtsicherheit und Legitimation der Entscheidungen der Regulierungskammer geschaffen und die nunmehr vorhandene energieregulatorische Kompetenz dauerhaft in der Landesregierung behalten.

In Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird als Folgeänderung des Gesetzes über die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern zum Zweck der Rechtsbereinigung die Aufhebung des § 4 der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung geregelt. Denn mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern für die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Absatz 2 EnWG zuständig. Gleichzeitig ist in § 4 Satz 1 der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung geregelt, dass das für Energie zuständige Ministerium im Sinne des § 54 Absatz 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde ist. Damit würden ohne Aufhebung des § 4 der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung sich widersprechende Landesregelungen bestehen.

**II. Besonderer Teil****Artikel 1 - Gesetz über die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern****Zu § 1**

Mit dieser Vorschrift wird die Zuständigkeit der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern für den Vollzug der Regulierungsaufgaben nach § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in dem für Energie zuständigen Ministerium durch Gesetz geregelt.

**Zu § 2****Zu Absatz 1**

Mit dieser Vorschrift werden die europarechtlichen Vorgaben nach Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie 2009/72 EG und Artikel 39 Absatz 4 der Richtlinie 2009/73/EG umgesetzt. Es wird festgelegt, dass die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern ihre Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei, unparteiisch und transparent ausübt. Damit wird der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern eine gerichtsähnliche Stellung eingeräumt, wodurch sie über eine umfassende Unabhängigkeit verfügt.

**Zu Absatz 2**

Diese Vorschrift regelt die Ausübung der Dienstaufsicht durch das für Energie zuständige Ministerium. In der Vorschrift wird zudem klargestellt, dass durch diese Dienstaufsicht die Unabhängigkeit der Mitglieder der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern nicht beeinträchtigt werden darf.

**Zu § 3****Zu Absatz 1**

Diese Vorschrift regelt die Ernennung der Mitglieder der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern. Das vorsitzende Mitglied und die Beisitzenden der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern werden durch die oder den für Energie zuständige Ministerin oder zuständigen Minister berufen. Die Unabhängigkeit der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern steht dem nicht entgegen. Durch diese Vorschrift wird die personelle Ausstattung der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern und deren Beschlussfähigkeit auch im Falle der Abwesenheit eines Mitgliedes sichergestellt, damit die Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben nach § 54 Absatz 2 EnWG gewährleistet ist.

**Zu Absatz 2**

Mit dieser Vorschrift werden die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Mindestens ein Mitglied der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern muss die Befähigung zum Richteramt haben. Denn gegen die von der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern getroffenen Entscheidungen durch Beschluss können in erster Instanz Beschwerden beim Oberlandesgericht Rostock eingelegt werden. Bei diesen Verfahren muss die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern kompetent vertreten sein. Zudem wird dadurch der Charakter der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern als an die Justiz angelehntes Beschlusskammersystem fixiert.

Des Weiteren wird im Sinne des Artikels 35 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2009/72/EG sowie des Artikels 39 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2009/73/EG in Bezug auf die zu gewährleistende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit festgelegt, wer nicht als Mitglied der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern berufen werden darf.

**Zu Absatz 3**

Mit dieser Vorschrift werden die Vorgaben in Artikel 35 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Richtlinie 2009/72/EG und in Artikel 39 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Richtlinie 2009/73/EG umgesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern wird mit dieser Vorschrift festgelegt. Diese beträgt für das vorsitzende Mitglied sieben und für die übrigen Mitglieder fünf bis sieben Jahre. Bei der Berufung soll durch eine Staffelung sichergestellt werden, dass nicht alle Amtszeiten gleichzeitig enden. Es wird darüber hinaus die Möglichkeit der Verlängerung der Amtszeit geregelt. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds kann nach den europarechtlichen Vorgaben nur einmalig verlängert werden. Als Orientierung für die Festlegung der Amtszeit wurden die entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer herangezogen.

Damit wird unter anderem das nach den europarechtlichen Vorgaben in Artikel 35 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2009/72/EG und in Artikel 39 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2009/73/EG geforderte Rotationsverfahren gewährleistet. Mithin werden durch diese Vorschrift die Absicherung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern, eine Stetigkeit der Spruchpraxis und der Erhalt des regulierungsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Spezialwissens gewährleistet.

**Zu Absatz 4**

Diese Vorschrift setzt die Vorgaben in Artikel 35 Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2009/72/EG und in Artikel 39 Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2009/73/EG um, wonach unter engen Voraussetzungen eine Abberufung von Mitgliedern der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern erfolgen kann. Dadurch soll unter anderem im Falle von politisch oder wirtschaftlich unerwünschten regulatorischen Entscheidungen verhindert werden, dass die Mitglieder der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern abberufen werden können. Des Weiteren soll eine Abberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - wie in Nummer 1 bis 3 aufgeführt - möglich sein. Insbesondere dann, wenn Amtspflichten verletzt werden, gegen die Unabhängigkeitsregelungen in § 2 Absatz 1 verstoßen wird oder wer die Befähigung in gesundheitlicher Hinsicht nach amtsärztlicher Feststellung nicht mehr besitzt. Diese Regelung dient dazu, dass die Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben nach § 54 Absatz 2 EnWG in der Regulierungskammer konstant sichergestellt ist, die Unabhängigkeit der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern in ihren Entscheidungen auch in dieser Hinsicht gewährleistet wird und die Unabhängigkeit der Mitglieder der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern nicht durch sie selbst missbraucht wird.

**Zu § 4****Zu Absatz 1**

Mit dieser Vorschrift wird festgelegt, dass sich die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern eine Geschäftsordnung zu geben hat. In der Geschäftsordnung soll Näheres zur Organisation und Verfahren geregelt werden.

**Zu Absatz 2**

Mit dieser Vorschrift wird die Bekanntgabe der Geschäftsordnung im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

**Zu § 5**

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2009/72/EG und von Artikel 39 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG. Danach wird geregelt, dass sicherzustellen ist, dass der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern jedes Jahr separate Haushaltsmittel zugewiesen werden, damit sie den zugewiesenen Haushalt eigenverantwortlich ausführen kann und über eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt.

**Zu § 6**

In dieser Vorschrift wird auf Verfahrens- und Kostenregelungen verwiesen. Diese ergeben sich aus den Vorschriften des EnWG in Verbindung mit der Energiewirtschaftskostenverordnung vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 656).

**Zu § 7**

Mit dieser Vorschrift wird die Ziffer III Nummer 2 des Beschlusses vom 12. Dezember 2018 des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Drucksache 7/2911 umgesetzt. In dieser Vorschrift wird daher die Möglichkeit einer gemeinsamen länderübergreifenden Regulierungsbehörde unter der Voraussetzung geregelt, dass die für Mecklenburg-Vorpommern zuständige Regulierungskammer ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern behält und die Wahrnehmung der Aufgaben durch Landesbedienstete Mecklenburg-Vorpommerns gewahrt bleibt.

**Zu Artikel 2 - Änderung der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung:**

Nach Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern für die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Absatz 2 EnWG zuständig. Gleichzeitig ist in § 4 Satz 1 der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung geregelt, dass das für Energie zuständige Ministerium im Sinne des § 54 Absatz 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde ist. Damit würden sich widersprechende Landesregelungen bestehen. Insofern ist als Folgeänderung des neuen Gesetzes über die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern eine gleichzeitige Anpassung der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung erforderlich. Die Folgeänderung wird gemäß § 3 Absatz 4 der GGO II in diesem Rechtsetzungsverfahren zum Zweck der Rechtsbereinigung durch Aufhebung des § 4 der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung geregelt.

**Zu Artikel 3**

Mit dieser Vorschrift wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.